weigert, wo er den Schuldner arglistiger Weise veranlaßte, an seinen (des Gläubigers) Gläubiger zu zahlen und der Schuldner ohne Ratihabition opera creditoris sein Geld verlieren würde!“ —

XIII.

Die künftige Stellung des Advokatenstandes.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nro. VII. im vorigen Hefte.)

Von Mittermaier.

Die große Aufgabe bei der Organisation des Advokatenstandes ist die: das Interesse der Freiheit mit dem Interesse der bürgerlichen Ordnung zu vereinigen. Schwerlich möchten diejenigen Advokaten, welche verlangen, daß die Advokatur zu einem Staatsamte erhoben werde, die wahre ehrwürdige Stellung ihres Standes wohl begreifen; sie opfern durch eine solche Forderung selbst die Unabhängigkeit auf, welche der beneidenswerthe Vortheil des Advokaten ist. Das Recht, seine Mitbürger zu vertheidigen gegen ungerechte Angriffe, mit den Waffen des Talents Unrecht abzuwehren, ist ein nicht erst von einer speciellen Verleihung des Staats abhängiges. Der Beruf des Advokaten ist so alt, als das Bedürfniß der Vertheidigung; und die Kunst der Darstellung fremder Ansprüche, die Gabe der Rede, der Muth, der unerschütterlich auch dem mächtigsten Gegner gegenüber das Recht vertheidigt, sind keine Privilegien, die der Staat verleihen kann, sie sind Geschenke der Natur, sie sind die Produkte geistiger Anstrengung und moralischer Kraft. So gleicht der Beruf des Advokaten, der seine Zeit und Kraft jedem Rechtshülfsbedürftigen weiht, dem

Berufe des Arztes, und jede Vorstellung einer vom Staate dem Advokaten übertragenen Gewalt, oder die Ansicht von einem Privilegium, das der Advokat erhält, zerstört das Wesen des Advokatenverhältnisses [1]. Wenn wir so den Beruf des Advokaten als eine natürliche Befugniß eines Jeden, der Kraft und Muth in sich fühlt, betrachten und daher zu dem Grundsatz der höchsten Freiheit in der Art kommen müssen, daß Jeder, welcher sich zur Vertheidigung Anderer berufen fühlt, auch als Advokat auftreten könne, wenn eine solche Erweiterung des Kreises der Rechtsvertheidiger selbst im Interesse der Bürger liegt, welche dann eine größere Zahl von Personen vor sich haben, unter denen sie wählen können, und wenn zu erwarten ist, daß ein edler Wetteifer jedes Mitglied des Advokatenstandes um so mehr anspornt, je mehr dasselbe befürchten muß, daß Andere durch größere Gewandheit voreilen, so muß auch auf der andern Seite das Interesse des Staats berücksichtigt werden. Nicht gleichgültig kann die bürgerliche Gesellschaft seyn, wenn die Advokaten, diejenigen also, die durch ihre Stellung am ersten berufen sind, Rath und Rechtsbelehrung zu ertheilen und die Rechtsansichten des Volkes zu bestimmen, ihren Einfluß und eine natürliche geistige Gewalt mißbrauchen. Wir haben schon früher [2] gezeigt, wie eigentlich die Advokaten es sind, von denen das Vertrauen des Volks zu den Gerichten abhängt und welcher einflußreiche politische Charakter dem Advokatenstande anklebt. Die bürgerliche Gesellschaft hat ein Interesse, daß nicht die Bürger zu zahllosen und ungerechten Processen verleitet werden, daß nicht die Hoffnung des Geldgewinns den Advokaten bewege, die Processe auf eine chicaneuse Weise in die Länge zu ziehen, daß diejenigen, an welche das Volk als Rathgeber und Rechtsbelehrer vor allem sich wendet, deren Stimme es zunächst

1) Carré les lois de l'organisation et de la compétence I. p. 395. Hello du régime constitutionnel. Paris 1830. p. 252.

2) Dies Archiv Band XV. Heft I. S. 143.

auch in politischen Verhältnissen leitet, auch würdige Männer sind, auf welche der besonnene Bürger, der wahre Freund des Rechts und der Ordnung mit Vertrauen sieht. Dies Interesse der bürgerlichen Gesellschaft erklärt auch das Recht des Staats, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er Advokaten vor den Gerichten als berechtigt zur Führung von Rechtsstreitigkeiten für Andere anerkennt, und in welchem Verhältniß die Advokaten zu den Gerichten stehen sollen [3]. Je mehr die Gesetzgebung den Kreis derjenigen erweitert, welche als Advokaten für Andere auftreten dürfen, zugleich aber solche Bedingungen festsetzt, daß nur Würdige in diesen Kreis eintreten können, desto mehr hat der Staat die legislative Aufgabe gelös't. Drei Systeme sind es, zwischen welchen die Gesetzgebung zu wählen hat: 1) das System, nach welchem Jeder, welcher Lust hat, als Advokat aufzutreten, auch als solcher auftreten und sein Glück versuchen kann, so daß es keinen geschlossenen Advokatenstand, kein Monopol gibt, und jeder Rechtsuchende beliebig seinen Vertreter wählen kann. 2) Das System, nach welchem die Regierung nur bestimmten Personen das Recht ertheilt, als Advokaten aufzutreten, zugleich bei jedem Gerichte eine gewisse Zahl von Advokaten gestattet und sich vorbehält, einzelne Candidaten ebenso wie man zum Staatsdienst ernennt, als Advokaten zu ernennen. 3) Verschieden davon ist das System, nach welchem beliebig jeder junge Mann, wenn er eine Prüfung bestanden hat, in den Kreis der Advokaten eintreten und nach einer gewissen Vorbereitungszeit verlangen kann, in den engern Kreis der vollberechtigten Advokaten aufgenommen zu werden, und bei jedem Gerichte, bei welchem er will, als Advokat sich niederzulassen. Betrachtet man die Lebensverhältnisse, wie sie nun einmal sind, so kann das erste System nicht gebilligt werden, weil es zu der Herrschaft einer großen Zahl von halbgebildeten Winkeladvokaten führt, und mit der

---

3) Carré l. c. p. 398.

Entwickelung der Ehre des Advokatenstandes im Widerspruch steht [4]). Aber auch das zweite System verdient keine Billigung. Wo dies System herrscht, wird mehr oder weniger die Zahl der Advokaten beschränkt werden, weil die Mehrzahl der Richter und der Mitglieder der obersten Staatsstellen gegen den Advokatenstand, den sie fürchten, sich erklären und daher die Niederlassung einer großen Zahl von Advokaten möglichst zu hindern suchen. Wir werden unten die Frage über die Vermehrung der Zahl der Advokaten noch näher prüfen. Dies System stammt aus einer irrigen Obervormundschaft, die der Staat auszuüben sucht und aus dem irrigen Glauben, daß die Erlaubniß, Advokatur zu treiben, eine Art von Staatsanstellung sey. Alle Schwierigkeiten, welche dem jungen Manne, der einen Staatsdienst sucht, entgegentreten, lasten auch fühlbar auf dem jungen Manne, der Advokat werden will; die Mitglieder der Ministerien, von welchen die Anstellungen ausgehen, betrachten die Ernennung zum Advokaten als eine Gnadensache; der Candidat muß Jahre lang warten, bis ihn der Turnus zur Anstellung trifft, oder der Strahl der Gnade der Machthaber auch auf ihn fällt; daher mancher junge talentvolle Mann sich durch die Schwierigkeiten abhalten läßt und lieber dem Staatsdienste sich widmet, der sogleich Gehalt sichert, und zu welchem der Candidat in der nämlichen Zeit gelangen kann, in welcher er sich um die Ernennung zum Advokaten bemühen muß. — Am zweckmäßigsten ist das dritte der oben geschilderten Systeme. Es eröffnet dem talentvollen jungen Manne eine Laufbahn, in der er nicht von der Gunst eines Protektors, nicht von der Laune eines ängstlichen Ministerialraths abhängt, der sich an die Reihenfolge der examinirten Candidaten hält, sondern den Erfolg seiner Bemühungen von seinem Talente und seinem Eifer ab-

---

4) s. die Gründe in meinem Aufsatze in diesem Archive Heft XI. S. 428 — 32.

hängig erkennt; hier braucht er nicht erst Jahre lang zu warten, bis er seine Kräfte gebrauchen darf; und sein eigener, auf kluger Berechnung der Verhältnisse beruhender Wille ist es, welcher entscheidet, wo er als Advokat auftreten will. — Diese Einrichtung ist die des französischen Advokatenstandes, wobei freilich gegen das Detail der dortigen Organisation Manches zu erinnern ist; und die neueste hannöverische Advokatenordnung [5]) beruht zum Theil auf diesem System. Wird dieß consequent durchgeführt, so muß 1) Jeder, welcher eine gewisse Prüfung bestanden hat [6]) und darin tüchtig befunden worden ist, das Recht haben, bei irgend einem Gerichte als Advokat sich zu melden, und in die Liste der Candidaten zur Advokatur sich einschreiben zu lassen, und einen vorgeschiebenen Eid leisten. 2) Der inscribirte Advokat (in Frankreich avocat stagiaire) hat eine gewisse Zeit hindurch (in Frankreich drei Jahre [7]) bei einem Advokaten, unter dessen Leitung er arbeitet, sich vorzubereiten. Nur diese Art der Vorbereitung ist geeignet, einen tüchtigen Praktiker zu bilden und hat einen großen Vortheil vor der Amtsstubenpraxis, die zwar in Ländern, in welchen noch Justiz und Verwaltung in erster Instanz von einem Beamten ausgeübt werden, einen Werth haben mag, um den complicirten und schwerfälligen Geschäftsmechanismus eines Amts kennen zu lernen, die aber für denjenigen, welcher der reinen Justiz sich widmet, selten bedeutend wird, während die Praxis bei dem Advokaten mehr die Kunst lehrt, eine Sache von allen Seiten aufzufassen, die Ansichten verschiedener Gerichte kennen zu lernen, die Lücken der Gesetzgebung und den Zusammenhang des Rechts mit den bürger-

5) Oben in diesem Hefte Nro. X.

6) Sehr zweckmäßig ist es, wenn die Candidaten, welche dem Advokatenstande sich widmen wollen, die nämliche Prüfung zu bestehen haben, die für die zum Staatsdienste aspirirenden Candidaten vorgeschrieben ist. s. hannöv. Vero. §. 2.

7) Carré I. p. 432.

lichen Verhältnissen zu beobachten [8]). 3) Dem Advokaten-Candidaten muß während seiner Vorbereitungszeit möglich gemacht werden, sich zum tüchtigen Praktiker auszubilden. Ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingeführt, so öffnet sich dem Candidaten ein trefflicher Weg durch die beständige Theilnahme an den Gerichtssitzungen, durch die Beobachtung des Geschäftsganges; außerdem wird er bei den Unterredungen des ältern Advokaten, unter dessen Leitung er arbeitet, mit den Klienten gegenwärtig seyn, hier die schwere Kunst zweckmäßiger Informationseinziehung lernen und einzelne Proceßschriften unter der Aufsicht des Advokaten arbeiten. — Ist das Proceßverfahren schriftlich, so beschränkt sich seine Praxis nur auf die Bearbeitung von Proceßschriften und Theilnahme an den Terminen, in welchen der Advokat auftritt. Zweckmäßig ist es, wenn die Proceßschriften, welche der Advokatur-Candidat arbeitet, nicht blos von dem Advokaten, bei dem er arbeitet, sondern auch von dem Concipienten der Schrift selbst unterschrieben werden. Vor allem möchte es zweckmäßig seyn, den Candidaten dadurch zur größern Thätigkeit anzuspornen, daß er die Befugniß erhält, gewisse Arten von Arbeiten allein und ohne Controle seines Dirigenten zu übernehmen. Defensionen in minder wichtigen Sachen sollte er zu führen befugt seyn. Der Candidat erhält durch dies Vertrauen, welches man ihm beweis't, auch mehr Selbstvertrauen und Selbstständigkeit, und derjenige, welcher sich auszeichnet, darf hoffen, daß bald die Aufmerksamkeit des Publikums sich auf ihn lenke. 4) Derjenige, welche die Vorbereitungszeit beendigt hat, soll, ehe er als Advokat förmlich aufgenommen wird, einer neuen strengen Prüfung unterworfen werden. Nach dem neuen hannöverischen Gesetze wird diese Prüfung von dem Oberappellationsgerichte vorgenommen; nach den Vorschlägen, die in manchen deutschen Staaten gemacht

8) s. die Schrift: Deutschlands Rechtspflege, wie sie ist und seyn sollte. S. 204.

wurden, soll die Advokatenkammer selbst diese Prüfung vorzunehmen berechtigt seyn [9]. Gewiß lassen sich gegen die Staatsprüfungen manche Einwendungen machen. Ein großer Theil unserer Geschäftsmänner ist zu sehr durch die Masse der Arbeiten niedergedrückt, als daß sie mit der Wissenschaft fortschreiten könnten, daher häufig die Examinatoren an einem alten Compendium, aus welchem sie ihre Weisheit schöpften, festhalten, und die Würdigkeit des Geprüften darnach beurtheilen, ob er die Fragen gerade so beantwortet, wie es im Compendium steht. Mag der Candidat noch so viel wissen, mag er, der auf Universitäten die Wissenschaft in ihrer Fortbildung kennen gelernt hat, die besten Antworten nach dem neuesten Stande der Wissenschaft geben, so ist er doch zurückgesetzt gegen den Candidaten, der die Launen oder Schwächen der Examinatoren kennend, nur mit dem beliebten Compendium sich befreundete und dem Gedächtnisse die herkömmlichen Definitionen einprägte. Wehe dem Candidaten, wenn er dann noch wagt, seine abweichende Meinung mit Feuer zu vertheidigen und die Beschränktheit des Examinators zu zeigen. Anmaßung und Unbescheidenheit werden die Prädikate seyn, welche ihm der beleidigte Examinator gibt. Ohnehin weiß Jeder, der lange die Resultate der Prüfungen beobachtete, wie trüglich diese Zeugnisse sind, wie oft der talentvollste junge Mann, weil er plötzlich eingeschüchtert wird, oder zufällig eben die Lehre, auf die sich der Examinator Stundenlang vorbereitete, nicht genau kennt, eine schlechte Prüfung macht, während der schlaue, die Lieblingskapitel der Examinatoren ausspähende oder vom Zufall begünstigte Candidat glücklich durchkommt. Alle diese Beobachtungen [10] treffen freilich mehr

9) Z. B. im Großherzogthum Hessen. s. Bopp Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung u. Rechtspflege in Hessen. VI. S. 12.

10) Die unpassende Art der Einrichtung der Staatsprüfungen in manchen Ländern verdiente noch eine genauere Betrachtung. s. auch die Schrift: Deutschlands Rechtspflege, wie sie ist 2c. I. S. 175. ff.

oder minder die Prüfungen überhaupt. Fragen wir aber, ob es zweckmäßig ist, wenn der Candidat der Advokatur eine Staatsprüfung bei einem Gerichte oder bei der Advokatenkammer bestehen soll? Für die zweite Einrichtung spricht allerdings, daß die Advokaten am meisten betheiligt sind, die Ehre ihres Standes aufrecht zu erhalten und nur Würdige in ihre Mitte aufzunehmen, daß sie auch besser, als es die Richter zu thun vermögen, den Candidaten in den Beziehungen, die für den künftigen Sachwalter wichtig sind, prüfen und seine Würdigkeit zu beurtheilen im Stande sind. Erwägt man auch, daß das Zeugniß der Würdigkeit sich auf die Erfahrungen erstrecken soll, wie während der Vorbereitungszeit der Candidat sich benahm, welche Gewandtheit, Kunst des richtigen Auffassens des wahren Gesichtspunktes er bewies, so dürften wohl die Advokaten, welche seit Jahren ihn beobachteten, ein richtigeres Urtheil fällen, als die Richter, welche blos darnach die Geschicklichkeit des Advokaten beurtheilen, ob er viele Processe gewonnnen hat, weil die Richter nur zu leicht das, was sie entscheiden, für Wahrheit halten. Auf der andern Seite darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß Eifersucht und Chicane die Mitglieder der Advokatenkammer nicht selten zu unfähigen Examinatoren macht, weil mancher ältere Advokat, der in dem talentvollen Candidaten einen gefährlichen Nebenbuhler erblickt, vielleicht über alle Gebühr mit Strenge den Candidaten in der Prüfung behandelt, um sich den Nebenbuhler vom Halse zu schaffen. — Von einer solchen Ansicht aber wollen wir nicht ausgehen; herrschte sie wirklich unter dem Advokatenstande, so würde jede Verbesserung dieses Standes vergeblich und jedes Institut, welches auf das Vertrauen zu dem Sinn der Advokaten für Ehre, berechnet ist, wird dann ohne Grundlage seyn. Die Prüfung des Candidaten soll nur den Zweck haben, zu erkennen, ob der Candidat die Vorbereitungsjahre gut benutzt und alle Eigenschaften, die zum tüchtigen Advokaten gehören, ausgebildet habe; daß darüber eben so wohl ein Gericht als Prüfungscollegium

urtheilen könne, wie die Advokatenkammer es kann, bezweifeln wir nicht, und nur die besondern Verhältnisse eines Staats müssen bestimmen, welcher Einrichtung der Vorzug zu geben sey. Ist die Prüfung öffentlich, so werden die Mitglieder der Prüfungscommission doppelt zur Unpartheilichkeit aufgefordert, und sind die Gerichtsverhandlungen selbst öffentlich, so wird bald die öffentliche Stimme lehren, ob der Candidat würdig des Vertrauens ist. Das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft ist hinreichend gesichert, wenn nur überhaupt ein unpartheiisches Prüfungscollegium dem Candidaten das Zeugniß der Würdigkeit gibt. 5) Noch wichtiger scheint die Frage: ob der geprüfte Candidat sich beliebig einen Wohnort wählen kann, oder ob nur die Staatsregierung den künftigen Ort der Niederlassung anweisen soll. Die zweite Ansicht ist consequent der Grundansicht, daß der Staat die Advokaten anstelle, und steht im Einklang mit der Vorstellung, daß an jedem Orte nur eine gewisse Zahl von Advokaten bestehen dürfe und die Staatsregierung am besten beurtheilen könne, wieviele Advokaten jedem Orte zweckmäßig entsprechen, daher sie auch auf ähnliche Art, wie erledigte Stellen im Staatsdienst besetzt werden, auch Advokatenstellen besetzt und dem Candidaten seinen Wohnsitz anweis't. Daß die Ansicht, nach welcher der Staat die Advokaten auf ähnliche Art, wie Staatsdiener, anstellt, nicht der Vorstellung von der freien Berufsthätigkeit des Advokaten entspricht, ist schon oben nachgewiesen worden. Der Staat hat nur das Interesse, sicher zu seyn, daß diejenigen, welche als Rechtsvertreter erscheinen und als solche einen Einfluß üben, würdige Personen seyen; durch das Resultat der Prüfung erhält der Staat diese Versicherung; weiter aber soll er die Freiheit nicht beschränken. Der Advokat weiß am besten, wo er seine Kräfte am meisten auf eine passende Weise ausüben und wo er als Advokat eine würdige, seine Existenz sichernde Stellung sich verschaffen kann. Vielfache Verbindungen, Familienverhältnisse werden dem Advokaten am Orte A. ein sicheres Auskommen gewähren, während er

an den Ort B., wohin ihn die Regierung sendet, weil dort eben eine Stelle leer ist, unbekannt kommt und mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hat. Besonderes Studium und Vorliebe für Handelsrecht würden dem Candidaten seine Niederlassung in der bedeutenden Handelsstadt C. wünschenswerth machen, während er in dem Städtchen D., wohin ihn die Regierung weiset, keine Aussicht hat, von seinen Kenntnissen Gebrauch zu machen. Selbst Religionsverhältnisse werden, wie die Lebensverhältnisse einmal beschaffen sind, nicht ohne Einfluß auf die Wahl des Wohnsitzes seyn. Wohl kennen wir die Stimme, welche gegen solche Ansichten dem Candidaten die Wahl des Wohnsitzes zu überlassen, sich erhebt und vielfache Gefahren prophezeiht, wenn die Zahl der Advokaten an einem Orte sich zusammendrängt. Erweitert man die Zahl der Advokaten, so werden, sagen die Vertheidiger einer geschlossenen Zahl, bald die Versuche der Unwürdigen, durch schlechte Mittel sich Klienten zu verschaffen, gelingen, und die Zahl der Processe wird sich vermehren, die Dauer derselben sich verlängern, da jeder Advokat suchen wird, sich Erwerbsquellen zu eröffnen, und so die Partheien, welche sich an ihn wenden, zu grundlosen Processen bewegen, Vergleiche verhindern und alle Mittel benutzen wird, um Processe in die Länge zu ziehen. Der Stand der Advokaten wird dadurch leiden, weil bei der großen Zahl der Advokaten an einem Orte unmöglich alle gut sich nähren können. Die Gegner der freien Niederlassung der Advokaten erklären, daß, wenn die Regierung durch die Berichte der Behörden überzeugt wird, daß schon die bisher bei einem Gerichte angestellten Advokaten nicht hinreichende Nahrung finden, sie unmöglich zugeben kann, daß noch neue Advokaten an dem Orte sich hinzugesellen, weil sonst die Arbeiten sich noch mehr vertheilen und so zuletzt kein Advokat auf eine anständige Weise leben kann [11]. Fassen wir die

11) Auch der Verf. der Schrift: Deutschlands Rechtspflege S. 272. erklärt sich gegen die Vermehrung der Advokaten.

Gegner der Vermehrung der Advokaten in's Auge, so ist bei vielen, die auch die Maske philantropischer Ansichten wählen, es doch nur der verstellte Haß gegen die Advokaten, die man als die muthigen Vertheidiger des Rechts nicht gerne sieht, und deren Zahl man gerne beschränkt, um dergleichen schädliche Leute so wenig als möglich zu haben, wie Feuerbach sagt [12]). Bei anderen Gegnern ist es ein gewisses Zunftvorurtheil, das eben so raisonnirt, wie die Gegner der Gewerbsfreiheit und deßwegen, weil in einer Stadt schon 12 Schuhmacher ansässig sind und von diesen mehrere sich nicht gut nähren können, nicht dulden will, daß ein 13ter sich ansiedele! Es scheint aber unwürdig, den Beruf der Advokaten mit dem Handwerke zu vergleichen, und wenn man nach den immer lauter sich aussprechenden Forderungen der Zeit für Gewerbefreiheit sich erklärt, so dürfte es doch wohl am ersten Zeit seyn, die Fesseln solcher Zunftansichten oder Vorurtheile bei dem freiesten Stande, dem der Advokaten, zu sprengen. Die Vertheidiger der geschlossenen Zahl scheinen einen wahren Sprung im Schließen zu machen; denn, wenn auch bisher an einem Orte nur 8 Advokaten sich gut nähren konnten, darf man denn deßwegen folgern, daß der 9te, der sich neu ansiedelt, keine Geschäfte erhalten werde. Will man ganz vergessen, daß vielleicht der 9te eben der vorzüglichste, gewandteste ist und die übrigen weit überstrahlen wird. Weiset man uns dahin, daß durch einen Neuling nicht selten mancher tüchtige Advokat, der reichliches Auskommen hatte, großen Nachtheil leidet und mancher Familienvater in seinen Einnahmen verkürzt wird, so fragen wir nur: ob der Advokat ein erworbenes Recht hat, gerade eine bestimmte Summe in jedem Jahre zu verdienen? Es wird ewig ein Wettstreit der geistigen Thätigkeit seyn; und wer am tüchtigsten ist, wird siegen. Die Advokaten sind ja des Publikums willen und nicht die Bürger der Advokaten wegen da. — An Versuchen,

12) v. Feuerbach Betrachtungen über Oeffentlichkeit I. Thl. S. 395.

auf unwürdigem Wege durch gemeine Mittel sich Klienten zu verschaffen, wird es nie fehlen; aber ist einmal die öffentliche Stimme kräftig, ist das Volk gebildet, ist Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen eingeführt [13]), so werden solche Mittel doch in die Länge nicht wirken können; nur da, wo ein schriftliches geheimes Verfahren gilt, und ein Rechtszustand besteht, bei welchem der um Rath befragte Jurist selbst nie den Ausgang eines Streits verbürgen kann, wird der gemeine Rabulist das Volk blenden können. Glaube man ja nie, daß da, wo der Advokatenstand sank, die Ueberfüllung daran Schuld ist. Würde der alte Vorschlag realisirt, daß der Advokatenstand die Pflanzschule des Staatsdienstes würde, müßte jeder junge Mann, ehe er in den Staatsdienst tritt, als Advokat einige Jahre sich bewähren, so würde ohnehin von einer so großen Zahl von Advokaten nicht die Rede seyn können, weil immer ein großer Theil der Advokaten in den Staatsdienst übertreten werden [14]).

Setzt man nun voraus, daß nur würdige Individuen in den Kreis der Advokaten treten, so verdient vor allem die Frage eine Erörterung: wie dieser Stand der Rechtsvertreter auf einen solchen Standpunkt gehoben werden könne, daß die Motive zur Pflichterfüllung verstärkt und die Eigenschaften entfaltet werden, unter deren Voraussetzung der Advokat seinem erhabenen Berufe entspricht. Es würde ein tadelnswerther Irrthum seyn, wenn man durch Strafgesetze dies zu erreichen hoffen wollte. Wohl mag das Gesetz zur mechanischen Pflichterfüllung in der Art, daß dem Advokaten kein Vorwurf der Gesetzesübertretung gemacht werden kann, antreiben, wohl mag das Strafgesetz vor gemeinen Verbrechen und Uebertretungen bewahren, aber dieß genügt nicht bei dem Advokaten; es bedarf einer edleren moralischen Grundlage, wenn

13) s. auch Holzschuher der Rechtsweg S. 279.

14) s. auch gegen die Beschränkung der Zahl der Advokaten Hoffmann in Bopp Mittheilungen VI. Bdch. S. 15.

der Stand würdig erscheinen soll, es bedarf gewisser Tugenden, die nicht durch Strafgesetze entfaltet werden können. Die Bereitwilligkeit, jedes Opfer zu bringen, um die Sache der Wahrheit und des Rechts siegen zu machen, die Uneigennützigkeit, mit welcher der edle Advokat die Sache des Armen mit dem nämlichen Eifer, wie die des Reichen, vertheidigt, den Muth, mit welchem der Rechtsvertreter alle Vortheile der Gunst der Machthaber verschmäht und jeder Unterdrückung entgegentritt, die Delikatesse, mit welcher er alles vermeidet, was das Vertrauen der edelsten seiner Mitbürger schwächen und einen Schatten auf seinen Charakter werfen könnte, sind Tugenden, die nicht die Gesetzgebung durch positive Anordnungen hervorrufen oder durch Strafgesetze beleben wird. Nur das, was überhaupt dem bessern Menschen außer dem allgemeinen inneren moralischen Antriebe zum Rechtthun begeistert, das Streben, von seinen Mitbürgern geachtet und vorzüglich von seinen Standesgenossen geehrt zu seyn, das Gefühl, einem hochgeachteten Stande, in welchem jeder Einzelne ängstlich alles Unwürdige vermeidet, anzugehören, wird auch bei dem Advokatenstande der mächtige Hebel werden, der die Kraft jener oben geschilderten Tugenden verstärkt und auch den minder energischen Advokaten antreibt, da er die Stimme des Tadels seiner Genossen fürchtet. Je mehr daher bei dem Advokatenstande das Gefühl der Ehre belebt, je mehr die Gesetzgebung dem Stande selbst Vertrauen bezeigt, ihn vor unwürdigen Angriffen und Quälereien sichert und der Stimme dieses Standes Kraft gibt, sie selbst schützt, desto mehr wird die Gesetzgebung ihre Aufgabe lösen. Die jetzige Art der Behandlung der Advokaten in den meisten deutschen Staaten ist nicht geeignet, dies nothwendige Ehrgefühl des Advokatenstandes zu beleben; jeder Assessor eines Collegiums freut sich, dem Advokaten, den er tief unter sich stehend wähnt, seine Uebermacht fühlen zu lassen; ein vornehmes Herabsehen in und außer dem Gerichte von Seite der Richterpersonen auf die Advokaten, zeigt den Unmuth, den so viele Richter gegen diejenigen haben,

welche freilich oft ihre Sünden ihnen vorhalten. Hat ein Advokat vielleicht, weil er kühn und muthvoll die Saumseligkeit oder Beschränktheit eines Gerichts gegeißelt hat, einmal das Unglück gehabt, die Ungnade des Gerichts auf sich zu laden, so darf er sicher seyn, daß er durch ununterbrochene Verweise wegen seiner Schreibart, durch die möglichste Herabsetzung seiner Deservite und durch Suspensionsandrohungen wegen des kleinsten Fehlers schwer chicanirt wird. Der Einzelne, welcher solche Chicane zu leiden hat, unterliegt, wenn er nicht großen Muth und Beharrlichkeit hat, nicht selten solchen Verfolgungen und die übrigen Advokaten, durch kein gemeinsames Band zusammengehalten, schweigen, freuen sich auch ein Bischen im Stillen, aber haben den Muth nicht, des gekränkten Collegen sich anzunehmen. — So wird es es begreiflich, daß man in neuerer Zeit strebt, vorzüglich dem Advokatenstande wieder eine würdige Stellung zu geben, und das Gefühl der Selbstständigkeit dieses Standes zu beleben, indem man die Rechte einer Corporation ihm zuerkennt, und Befugnisse beilegt, welche von der ganzen Corporation ausgeübt werden können; insbesondere wird dies Anerkennen der Corporation da bedeutend, wo 1) neue Candidaten in den Kreis aufgenommen werden sollen; 2) wo der Verein der Advokaten für die Bestellung eines Sachwalters für arme Partheien oder für Angeklagte in Criminalsachen sorgt; 3) wo die Regierung über wichtige Rechtsfragen die Gutachten der Advokaten erhält; 4) wo die Befugniß des Standes anerkannt ist, Petitionen an die Staatsregierung wegen Mißbräuche in der Rechtsverwaltung oder Gesetzgebung einzureichen; wo 5) der Corporation das Recht eingeräumt ist, Aufsicht über ihre Standesgenossen zu halten und die Gefühle der Ehre und Delikatesse zu beleben; wo 6) eine Art von Strafgewalt dem Stande gegeben wird. Sollen diese Rechte der Corporation ausgeübt werden, so bedarf es eines selbstgewählten Vorstandes, der als Repräsentant des Vereins erscheint, es bedarf gewisser Statute und regelmäßiger Versammlungen. Frankreichs Gesetzgebung hat dies Corporationsrecht

der Advokaten am ersten anerkannt, und überträgt einer eigenen Advokatenkammer (chambre de discipline) die Ausübung der Rechte. Diese Kammer besteht aus den Advokaten, welche schon Vorstände der chambre waren, aus den zwei ältesten Advokaten jeder Columne des tableau der Advokaten und einem Secretär. Der Vorstand wird von der Advokatenkammer selbst gewählt [15]). Diese Kammer entscheidet 1) über alle die Inscriptionen und das tableau betreffende Streitigkeiten; 2) sie übt die durch die Ehre und das Interesse des Advokatenstandes gebotene Aufsicht aus; und 3) wendet die, durch die Verordnungen erlaubten Disciplinarmaaßregeln gegen die Advokaten an [16]). Dagegen können die Gerichtshöfe die in den Sizzungen von den Advokaten begangenen Uebertretungen bestrafen [17]), und auf gleiche Art wird die Staatsbehörde oder die Civilparthei durch die Disciplinarmaaßregeln der Kammer nicht gehindert, in den Gerichtshöfen ihre Anträge auf Bestrafung der Handlungen zu stellen, welche nach den Gesetzen Verbrechen oder Vergehen sind [17]). Die Disciplinarstrafen, welche die Kammer erkennen kann, sind 1) Rüge, 2) Verweis, 3) Suspension auf 1 Jahr, 4) Ausstreichen aus dem tableau. Keine Strafe kann erkannt werden, ohne daß der angeschuldigte Advokat zuerst über die Anschuldigung vernommen worden ist. — Uebrigens haben diese Disciplinarstrafen nur in dem Umfang des Advokatenverhältnisses eine Wirkung und selbst die Ausstreichung raubt dem Advokaten keine andere bürgerliche oder politische Rechte [19]). Verfügt die Disciplinarkammer die Suspension oder Ausstreichung, so muß eine Abschrift der Verfügung dem Staatsprokurator des Appellationshofes mitgetheilt werden. In den Fällen, wo Suspension oder Ausstreichung erkannt ist, kann auch der Advokat,

---

15) Ordonnanz von 1822. Art. 7. 8.

16) Carré lois de l'organisation. I. p. 425.

17) Ordonnanz von 1822. Art. 16.

18) Ordonnanz Art. 17.

19) Carré I. p. 427.

gegen welchen Suspension oder Ausstreichung erkannt ist, an den Appellhof des Bezirks Appellation ergreifen [20]). Der Hof erkennt dann in seiner Plenarsitzung in der Berathschlagungskammer, also nicht öffentlich [21]), über die Appellation. — In den Rheinprovinzen, welche mit deutschen Staaten vereinigt wurden, und wo das französische Recht noch gilt, entscheidet über die Disciplinarkammern und ihre Gewalt noch das Dekret von 1810, das noch weit liberaler ist, indem darnach der Generalprokurator den batonier unter den Mitgliedern der Disciplinarkammer ernennt [22]). Aber auch in Frankreich erhob sich die öffentliche Stimme gegen die Ordonnanz von 1822, denn nach den darin geltenden Bestimmungen wurden Mitglieder der Disciplinarkammer nicht von allen Advokaten, die im tableau eingeschrieben waren, gewählt, sondern nur aus den ältesten Mitgliedern jeder Columne und aus dem ehemaligen bâtonnier besteht die Kammer, also nur aus älteren Männern, die oft nicht mit ihren jüngern Collegen sympathisiren, selbst in politischen Meinungen abweichen und daher oft weder Muth noch Lust haben [23]), der Regierung oder der Anmaßung der Staatsbehörden kräftig entgegenzutreten, und da der Vorstand (bâtonnier) der Kammer nur aus der Mitte der Kammer gewählt wird, so ist der Repräsentant des Advokatenstandes nicht immer derjenige, welcher den wahren Geist des Advokatenstandes bei dem Gerichte kennt und ausspricht [24]). Darüber, daß alle diese Einrichtungen im Interesse der Regierung geschahen, um den Einfluß der Advokaten zu schwächen, und der Regierung grö-

20) Ordonnanz Art. 26.

21) Früher war die Discussion öffentlich. Carré p. 430.

22) Ueber das Verfahren in Disciplinarfällen gegen Advokaten, Anwälde, in Rheinpreußen s. Rescript vom 27. December 1822. in Sandts Archiv für Civil- u. Crim. R. IV. Bd. 4. Heft. S. 123.

23) Gewiß fehlt es nicht an einzelnen rühmlichen Ausnahmen.

24) s. daher Klagen von Fölix in der kritischen Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. II. S. 269.

ßern Einfluß zu geben, war in Frankreich nur eine Stimme. Daraus erklärt es sich auch, warum das Ministerium nach der im Julius 1830 bewirkten Umwälzung, der Forderung einer Veränderung der Organisation der Advokatenkammer nicht widerstehen konnte; eine Ordonnanz vom 27. August 1830 kündigte eine ungesäumte [25]) Revision der Gesetze über den Beruf der Advokaten an; es wurde sogleich angeordnet, daß die chambre de discipline künftig von allen auf dem tableau inscribirten Advokaten gewählt werden sollte. Der bâtonnier sollte gleichfalls von der ganzen Versammlung nach absoluter Majorität vor der Wahl der Mitglieder der chambre de discipline gewählt werden. Die chambres sollten da, wo die Zahl der Advokaten unter 30 beträgt, aus 5, und wenn über 30, aber unter 50, die Zahl beträgt, aus 7 Mitgliedern bestehen. — Das Bedürfniß einer ähnlichen Organisation spricht sich auch in Deutschland allmählig immer mehr aus; auch die neueste hannöversche Verordnung, welche zwar den Gerichten die Aufsicht und Disciplinargewalt gibt, sichert wenigstens zu, daß den Advokaten eine Theilnahme an der Handhabung der Disciplin durch Ausschüsse oder Deputationen gegeben werden soll, und oben ist bereits von einem in Hannover gebildeten Privatvereine der Advokaten zur Belebung eines würdigen Geistes unter den Advokaten Nachricht gegeben [26]). Auch ist schon oben angeführt worden, daß in Baiern und im Großherzogthum Hessen Vorschläge zur Bildung von Advokaten-Disciplinarkammern gemacht wurden [27]). Die Einführung solcher Kammern hat jedoch auch manche nicht unbedeutende Gründe gegen sich, und selbst bei den Discussionen unter den Advokaten, z. B. in Hessen, haben sich gewichtige Stimmen dagegen erhoben. Denkt man sich eine solche Kammer als

25) Es war damals die Zeit der Versprechungen; jetzt ist das Versprechen, wie es scheint, vergessen.

26) Oben S. 241.

27) s. vorzüglich Hoffmann in Bopp's Mittheilungen. VI. S. 33.

einen gewählten Ausschuß aller bei einem Gerichte immatrikulirter Advokaten, so wird dem einzelnen Advokaten, der nicht in den Ausschuß gewählt wird, zugemuthet, einer kleinen Zahl seiner Collegen sich zu unterwerfen, die nun allein die Interessen des Advokatenstandes vertreten, und die selbst eine Strafgewalt über die übrigen ausüben. Jeder Einzelne opfert dabei sein Stimmrecht auf, und faßt man die Sache von der politischen Seite auf, so liegt selbst die Besorgniß nahe, daß die Regierung auf die kleine Zahl, welche die Disciplinarkammer bilden, weit leichter einen Einfluß ausüben kann, als dies der Fall seyn würde, wenn sämmtliche an einem Orte wohnende Advokaten an allen Versammlungen Theil nehmen dürften. Verlangt man, daß die Kammer über die Ehre des Advokatenstandes wache, so scheint eine solche Ansicht darauf zu deuten, daß die übrigen Mitglieder, die nicht zur Kammer gehören, schlafen und keinen Antheil nehmen. Will man der Advokatenkammer eine Disciplinargewalt einräumen, so steigt die Besorgniß auf, daß die Mitglieder dieser Kammer nicht mit der nöthigen Unpartheilichkeit entscheiden, daß sie eben, weil sie Menschen sind, auch von manchen Vorurtheilen gegen ihre Collegen, mit denen sie vielleicht in manchen Geschäftscollisionen lebten, geleitet werden, und da sie über Vergehen richten sollen, deren Thatbestand nicht durch bestimmte Gesetze normirt ist, unter der unbestimmten und leicht zu drehenden Rubrik: Verletzung der Advokatenehre, leicht in die Lage kommen, eigentliche Tendenzprocesse zu entscheiden, bei deren Entscheidung eine gefährliche Willkühr eintritt. Es bedarf darnach wohl einer genauen Prüfung des Verhältnisses, in welchem diese Advokatenkammern die Einwendungen, die man gegen sie von den Advokaten selbst erheben hört, beseitigen können.

(Beschluß im nächsten Hefte.)
